

Klausuren für das 2. Examen

A 30 Aktenauszug - Gerichtliche Entscheidung/ Prozess- und materielles Recht



ALPMANN SCHMIDT

Mertens ./. Kaiser

Dr. Walter Baumfalk/Ab

Hans Vogler
Rechtsanwalt

Herford, den 27. Juli 2006

An das
Amtsgericht

Eingangsvermerk: 28.07.2006 (3fach) Kostenmarken: 291 €
--

33502 Bielefeld

K l a g e

der Frau Dorothea Mertens geb. Meyer, Waldstr. 13, 32052 Herford,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Vogler in Herford -,

g e g e n

Frau Gertrud Kaiser geb. Kempkes, Sennestr. 4, 33647 Bielefeld,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen die Beklagte und werde beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein Ölgemälde von L. Leverenz – Moorlandschaft – 60 x 90 cm herauszugeben.

G r ü n d e:

Die Klägerin ist die einzige Tochter und alleinige Erbin des am 13. Dezember 2005 im Alter von 72 Jahren verstorbenen Rentners Hubert Meyer.

Der Verstorbene wohnte in den letzten Jahren seines Lebens als Untermieter bei der Familie Becker in Bielefeld, Sennestr. 2. Er war während dieser Zeit mit der im Nachbarhaus wohnenden Beklagten befreundet.

Etwa 4 – 5 Tage nach dem Tode ihres Vaters suchte die Klägerin die Familie Becker auf, um den Nachlass zu ordnen. Unter anderem fand sie in dem Zimmer ihres Vaters das im Klageantrag genannte Ölgemälde, das der Verstorbene vor vielen Jahren gekauft hatte und das heute einen Wert von mindestens 3.500 € hat. Da die Klägerin keine Möglichkeit sah, die Sachen ihres Vaters sogleich fortzuschaffen, bat sie die Eheleute Becker, diese Gegenstände zunächst noch bei sich aufzubewahren, womit diese auch einverstanden waren.

Bei dem Besuch erzählte Frau Becker der Klägerin, der Verstorbene habe sie im Krankenhaus etwa eine Woche vor seinem Tode gebeten, das Ölgemälde nach seinem Tode der Beklagten als Andenken an ihn zu überbringen. Die Klägerin hat Frau Becker darauf sofort erwidert, dass sie damit nicht einverstanden sei.

Als die Klägerin vor einigen Monaten die Sachen ihres Vaters bei der Familie Becker abholen wollte, war das Bild nicht mehr vorhanden. Frau Becker sagte ihr, dass sie sich verpflichtet gefühlt habe, den Wunsch des Verstorbenen zu erfüllen. Sie habe daher das Bild unmittelbar nach dem Besuch der Klägerin im Dezember 2005 der Beklagten überbracht und ihr



dabei sowohl von der Bitte des Verstorbenen als auch von der Weigerung der Klägerin erzählt.

Beweis für das gesamte Vorstehende: Zeugnis der Frau Anneliese Becker, Sennestraße 2, 33647 Bielefeld.

Bei dieser Sachlage ist die Beklagte zur Herausgabe des Bildes an die Klägerin verpflichtet, da sie keine Rechte an dem Bild erlangt haben kann; denn ihr war im Zeitpunkt, als sie das Bild von Frau Becker erhielt, auch bekannt, dass die Klägerin damit nicht einverstanden war, sodass auch ein gutgläubiger Erwerb ausscheidet.

Die Beklagte ist wiederholt zur Herausgabe des Bildes aufgefordert worden. Da sie diesem Begehren nicht entsprochen hat, ist nunmehr Klage geboten.

Sollte die Beklagte nicht rechtzeitig ihre Verteidigungsabsicht mitteilen oder den Klageanspruch anerkennen, wird beantragt,

im schriftlichen Verfahren ein Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil zu erlassen.

Der Gerichtskostenvorschuss ist nach einem Streitwert von 3.500 € beigefügt.

gez. Vogler
Rechtsanwalt

2 C 365/06

Vfg.

- 1) An Beklagte – PZU –:
 - a) begl. u. einf. Abschrift der Klageschrift,
 - b) Aufforderung gemäß § 276 Abs. 1 ZPO (weitere Frist: 2 Wochen).
- 2) Mitteilung von 1 b) an Klägerin-Vertreter.
- 3) Wv: 2 Wochen.

Bielefeld, den 02.08.2006
AG, gez. Jansen, RAG

Zustellungsurkunde über die Zustellung an die Beklagte: 10.08.2006.

Dr. Schmidt
Rechtsanwalt

Bielefeld, den 22.08.2006

An das
Amtsgericht

Eingangsvermerk: 24.08.2006 (3fach)

33502 Bielefeld

In Sachen
Mertens ./ Kaiser
– 2 C 365/06 –

bestelle ich mich zum Bevollmächtigten der Beklagten, die sich gegen die Klage verteidigen will. Ich werde daher beantragen,

die Klage abzuweisen.

Gründe:

Der Sachvortrag der Klägerin trifft zwar im Wesentlichen zu. Gleichwohl ist die Klage nicht begründet:



Die Beklagte hat mit dem Gemälde nur das bekommen, was sie nach dem auch für die Klägerin verbindlichen Willen des Erblassers erhalten sollte. Die Beklagte hat sich in den letzten zehn Jahren, die der Vater der Klägerin in Bielefeld gewohnt hat, viel um ihn gekümmert, während die Klägerin die ganze Zeit über ihn weder besucht noch ihm geschrieben hat. Nichts lag daher näher, als dass der Verstorbene der Beklagten das Bild als Andenken hinterließ. Wie die Klägerin richtig ausführt, hat der Verstorbene kurze Zeit vor seinem Tode, als er noch bei klarem Bewusstsein war, Frau Becker bei einem Besuch gebeten, das Ölgemälde, falls er sterben sollte, der Beklagten als Geschenk zu überbringen.

Aus welchem Grunde die Klägerin bei diesem von ihr nicht bestrittenen Sachverhalt die Herausgabe des Bildes verlangen will, ist nicht ersichtlich. Irgendwelche Besitzansprüche dürften nach so langer Zeit ohnehin weggefallen sein.

Im Übrigen ist die Beklagte auch nicht mehr im Besitz des Bildes. Sie hat es vor einigen Monaten einem Bekannten geschenkt, dessen Namen sie allerdings nicht nennen möchte.

gez. Dr. Schmidt
Rechtsanwalt

2 C 365/06

Vfg.

- 1) Termin zur Güteverhandlung und erforderlichenfalls zur streitigen Verhandlung:
18.10.2006, 11.30 Uhr.
Zu diesem Termin wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet.
- 2) Klägerin-Vertreter laden – EB – mit
 - a) Abschrift der Verfügung zu 1),
 - b) Abschriften des Schriftsatzes der Beklagten vom 22.08.2006,
 - c) Zusatz: Es wird aufgegeben, zu dem anliegenden Schriftsatz der Beklagten vom 22.08.2006 bis zum 25.09.2006 Stellung zu nehmen.
- 3) Beklagte-Vertreter laden – EB –
mit Abschrift der Verfügung zu 1).
- 4) Parteien persönlich laden – PZU –.
- 5) Zum Termin.

Bielefeld, den 29.08.2006
AG, gez. Jansen, RAG

Empfangsbekennnisse und Zustellungsurkunden: 01.09.2006

Hans Vogler
Rechtsanwalt

Herford, den 20.09.2006

An das
Amtsgericht

Eingangsvermerk: 21.09.2006 (3fach)

33502 Bielefeld

In Sachen
Mertens ./ Kaiser
– 2 C 365/06 –

muss die Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe sich nicht um ihren Vater gekümmert, mit allem Nachdruck als bloße üble Stimmungsmache zurückgewiesen werden. Die Klägerin hat ihren Vater vielmehr selbstverständlich regelmäßig besucht.



Beweis: Zeugnis der Frau Anneliese Becker, bereits benannt.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes. Entscheidend ist – und darauf geht die Beklagte bezeichnenderweise überhaupt nicht ein –, dass die Klägerin, wie die Beklagte von Frau Becker auch erfahren hat, mit der Überlassung des Bildes an die Beklagte nicht einverstanden war. Die Beklagte kann dann also keine Berechtigung erworben haben.

Es wird bestritten, dass die Beklagte – wie sie nunmehr erstmalig behauptet – nicht mehr im Besitz des Bildes ist.

Beweis: eidliche Parteivernehmung

Das ganze bisherige Verhalten der Beklagten deutet vielmehr darauf hin, dass sie der Klägerin das Bild vorenthalten will und dass sie es daher versteckt hat.

Mit Rücksicht auf das neue Vorbringen der Beklagten soll jedoch nunmehr beantragt werden,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin das in der Klageschrift bezeichnete Ölgemälde binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist herauszugeben, und für den Fall, dass das Ölgemälde nicht herausgegeben wird, an die Klägerin 3.500 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

gez. Vogler
Rechtsanwalt

2 C 365/06

Vfg.

- 1) Begl. u. einf. Abschrift des Schriftsatzes der Klägerin vom 20.09.2006 an Beklagte-Vertreter – EB, zur Stellungnahme bis zum 05.10.2006.
- 2) Zum Termin.

Bielefeld, den 22.09.2006
AG, gez. Jansen, RAG

Empfangsbekanntnis von Rechtsanwalt Dr. Schmidt: 26.09.2006.

Dr. Schmidt
Rechtsanwalt

Bielefeld, den 04.10.2006

An das
Amtsgericht

Eingangsvermerk: 05.10.2006 (1fach)

33502 Bielefeld

In Sachen
Mertens ./.. Kaiser
– 2 C 365/06 –

betont die Beklagte ausdrücklich, dass sie nicht mehr im Besitz des Bildes ist.

Sie ist daher auch bereit, sich hierzu als Partei vernehmen zu lassen.

Der geltend gemachte Herausgabeanspruch ist schon aus diesem Grunde abzuweisen.



Auch für den nunmehr zusätzlich gestellten Antrag des Schriftsatzes vom 20.09.2006 – der übrigens unter einer im Zivilprozess unzulässigen Bedingung gestellt ist – ist eine Berechtigung nicht ersichtlich, weil die Beklagte das Bild aufgrund des auch die Klägerin bindenden Willens des Erblassers zu Recht und mit Rechtsgrund erhalten hat.

Auch insoweit wird daher beantragt,

die Klage abzuweisen.

Gegner hat Abschrift unmittelbar erhalten.

gez. Dr. Schmidt
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
– 2 C 365/06 –

Bielefeld, den 18.10.2006

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Jansen,
ohne Zuziehung eines Urkundsbeamten (Plattendiktat)

In Sachen
Mertens ./ . Kaiser

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin mit Rechtsanwalt Vogler,
2. die Beklagte mit Rechtsanwalt Dr. Schmidt.

Der Rechtsstreit wurde mit den Erschienenen erörtert.

Die Güteverhandlung blieb ergebnislos.

Die Beklagte erklärte: Frau Becker hat mir das Bild am 20. Dezember 2005 gebracht. Dabei hat sie mir erzählt, dass der Verstorbene sie darum gebeten habe, dass aber die Klägerin damit nicht einverstanden sei.

Der Anwalt der Klägerin nahm Bezug auf den Antrag des Schriftsatzes vom 20.09.2006 in Verbindung mit der Klageschrift vom 27.07.2006.

Der Anwalt der Beklagten beantragte Klageabweisung.

Die Anwälte verhandelten zur Sache.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den

08. November 2006, 9.00 Uhr.

gez. Jansen

gez. Dessin, JAng., für die
Richtigkeit der Übertragung

Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist zu entwerfen.

Falls Sie eine Beweisaufnahme für erforderlich halten, ist davon auszugehen, dass sie zu keinem positiven Ergebnis zur Beweisfrage geführt hat.